



Bewilligungsgesuch

für die Benützung von Räumen und Lokalitäten der Gemeinde Neuenkirch für Anlässe

Gesuchsteller

Verein _____

Name und Adresse _____

Tel.-Nr. _____

E-Mail _____

Ansprechperson vor Ort
(Name, Mobil-Telefon) _____

Andere Rechnungsadresse _____

Der Gesuchsteller ersucht um Benützung von Räumen der Gemeinde Neuenkirch für die nachstehende Veranstaltung:

Veranstaltung _____

Datum / Zeit _____

Ort der Schulanlage _____

Beginn Einrichten _____

Ende Aufräumen _____

Räume und Plätze _____

Benötigtes Inventar _____

Erwartete Anz. Personen _____

Jugend Ja Nein (Bitte ankreuzen)

Rauchverbot Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in allen Innenräumen der Gemeindeliegenschaften ein generelles Rauchverbot gilt.

Ort / Datum

Unterschrift

Wir bitten Sie, das Gesuchsformular an die Gemeindeverwaltung Neuenkirch, Liegenschaftsverwaltung, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch, zuzustellen.

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
gpp@lu.ch
www.gpp.lu.ch

Per Mail
An alle
Gemeindekanzleien

Luzern, 29. März 2010 woa

Umsetzung des Rauchverbots in öffentlichen zugänglichen Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2010 tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rauchen wird **in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen**, ab 1. Mai 2010 verboten.

Verschiedene Gemeinden haben uns angefragt, was bei Anlässen in Räumen der Gemeinde gelte. In öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Turnhalle, Gemeindesaal, Mehrzweckräume) gilt ab 1. Mai 2010 das Rauchverbot. Das gilt auch für Einzelanlässe in diesen Räumen, egal ob diese öffentlich oder privat sind. Das bedeutet, dass die Gemeinden keine Ausnahmebewilligungen mehr erteilen können, damit in diesen Räumen geraucht werden darf.

Sie finden ausführliche Informationen auf unserer Homepage www.gpp.lu.ch unter Rauchverbot / „Rauchverbot an Einzelanlässen“.

Wir weisen Sie bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass das **Rauchverbot** nicht nur in öffentlich zugänglichen Räumen, sondern **auch am Arbeitsplatz** gilt. An Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, ist das Rauchen verboten. Dies gilt für alle Arbeitsplätze der öffentlichen Hand und für solche in privaten Betrieben.

Freundliche Grüsse



Arthur Wolfisberg
Chef Gastgewerbe und Gewerbepolizei
041 248 84 85
Arthur.wolfisberg@lu.ch